

Änderung der Steuerverordnung 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern; Anpassung an den Einheitsbezug

Änderung vom 8. Mai 2023

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf §§ 118 Absatz 2 und 256^{bis} Absatz 2 des Gesetzes über die Staats-
und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985¹⁾

beschliesst:

I.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 10 über Bezug, Fälligkeit und Verzinsung der Haupt- und Nebensteuern vom 5. Juli 1994²⁾ (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 1^{ter} (neu), Abs. 3 (geändert)

1. Direkte Staatssteuern

a) Verfalltage und Fälligkeitstermine (Sachüberschrift geändert)

¹ Die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen werden während der Steuerperiode in drei Raten erhoben. Sie verfallen je zu einem Drittel am 31. Mai, 30. September und am 31. Dezember (Verfalltage).

^{1bis} Bei einem Zuzug nach dem 30. April verfallen die direkten Staatssteuern der natürlichen Personen am 31. Dezember (Verfalltag), frühestens aber 30 Tage ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung (Fälligkeitstermin).

^{1ter} Die direkten Staatssteuern der juristischen Personen verfallen am 31. Juli des Kalenderjahres, in welchem die Steuerperiode endet (Verfalltag), frühestens aber 30 Tage ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung (Fälligkeitstermin).

³ Steuerbeträge, die nach dem jeweiligen Verfalltag oder Fälligkeitstermin in Rechnung gestellt werden, sind innert 30 Tagen ab Zustellung der provisorischen oder definitiven Rechnung zu bezahlen.

1) BGS [614.11.](#)

2) BGS [614.159.10.](#)

GS 2023, 13

§ 4 Abs. 1 (geändert)

¹ Als Vorbezug wird der Steuerbetrag gemäss der letzten Veranlagung oder der mutmasslich geschuldete Betrag in Rechnung gestellt. Natürliche und juristische Personen erhalten die Vorbezugsrechnung bis Ende März. Bei Zuzug im Verlaufe der Steuerperiode erhalten natürliche Personen die Vorbezugsrechnung innert vier Monaten seit Zuzug, bei juristischen Personen erfolgt der Steuerbezug mit Zustellung der provisorischen oder definitiven Veranlagung. Vorbezüge unter 300 Franken werden nicht in Rechnung gestellt.

§ 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Wird der Steuerbetrag nicht bis zum jeweiligen Verfalltag oder innert 30 Tagen seit der Zustellung der Rechnung entrichtet (§ 179 Absätze 2 und 3 des Gesetzes), wird ein Verzugszins erhoben.

§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Verzugszins wird vom Tage nach dem jeweiligen Verfalltag oder nach dem Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tage des Zahlungseinganges berechnet.

² Für Nachsteuern beginnt die Zinspflicht am 1. Januar des auf die Steuerperiode folgenden Kalenderjahres.

II.

Der Erlass Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Mai 1986¹⁾ (Stand 1. Januar 2011) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf §§ 118 Absatz 2, 181, 182, 216 Absatz 2, 245, 256^{bis} Absatz 2 und 264 Absatz 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985²⁾

beschliesst:

§ 5 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Im Rahmen des Einheitsbezugs gewährt das Finanzdepartement Erlass von rechtskräftigen Gemeindesteuern und der Feuerwehersatzabgabe.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [614.159.11](#).

2) BGS [614.11](#).

IV.

Die Änderungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

Solothurn, 8. Mai 2023

Im Namen des Regierungsrates

Brigit Wyss
Frau Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

RRB Nr. 2023/757 vom 8. Mai 2023.

Veto Nr. 506, Ablauf der Einspruchsfrist: 7. Juli 2023.